



Das gilt, wenn Sie „Reiseveranstalter“ sind:

Verantwortlichkeit

Den Verein trifft als Reiseveranstalter die volle Verantwortung und Haftung für die gesamte Reise. Dies gilt auch für Leistungen fremder Leistungsträger, sofern sich der Verein als Veranstalter dieser zur Erfüllung seiner reisevertraglich vereinbarten Leistungen bedient. Vermittelt der Verein nur die Leistungen eines Dritten (des Busunternehmers), ohne die Reise selbst zu gestalten, können ihn die reisevertragsrechtlichen Vorschriften als „Reisevermittler“ treffen (Paragraf 651 k Absätze 3 und 4 BGB). Ein Haftungsausschluss für diese „Fremdleistungen“ ist durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Vereins nicht möglich.

Prospektangaben

Eine Pflicht des Veranstalters, einen Prospekt herauszugeben, besteht nicht. Wird ein Prospekt aber herausgegeben, muss dieser der „Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht“ entsprechen.

Teilnehmer informieren

Der Reiseveranstalter ist gesetzlich verpflichtet, die Teilnehmer vor Vertragsschluss sowie vor Beginn der Reise über bestimmte Details zu informieren, auf deren Darstellung aus Platzgründen hier verzichtet wird.

Reisebestätigung

Der Reiseveranstalter hat den Teilnehmern bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung zur Verfügung zu stellen, die alle wesentlichen Angaben über die gebuchten Reiseleistungen enthält. Auch hier sind gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Absicherung des Reisepreises

Es besteht die Pflicht die Reisenden im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters abzusichern (Paragraf 651 k BGB). Der Reiseveranstalter hat den Reisenden einen Versicherungsschein zu übergeben, in dem bestätigt wird, dass der Reisende einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles hat. Der Reiseveranstalter darf keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise fordern oder annehmen, bevor er dem Reisenden diesen Versicherungsschein übergeben hat.

Ausnahmen:

Diese Pflichten bestehen ausnahmsweise dann nicht, wenn der Verein „nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet“, wobei ein oder zwei Veranstaltungen im Jahr von der Rechtsprechung noch als „gelegentlich“ angesehen werden. Von „gelegentlich“ kann aber auch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn im Voraus ein Jahresprogramm für die Reisen des Vereins festgelegt wird.

Wichtig: Wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung mit einschließt und der Reisepreis 75,00 Euro nicht übersteigt, entfallen ebenfalls die vorstehend erwähnten Pflichten eines Reiseveranstalters (Paragraf 651 k Abs. 6 BGB).

Steuerliche Konsequenzen

Betätigt sich ein gemeinnütziger Verein als Reiseveranstalter, handelt es sich um wirtschaftliche Aktivitäten im steuerlichen Sinn. Die Gemeinnützigkeit des Vereins kann gefährdet sein, wenn diese Tätigkeiten keine untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu den übrigen satzungsgemäßen Aufgaben haben. Außerdem kann eine für die Gemeinnützigkeit rechtlich schädliche Mittelverwendung vorliegen, wenn der Verein zur Finanzierung derartiger Aktivitäten Vereinsgelder verwendet und/oder diese den eigenen Mitgliedern oder Dritten gibt.